

Entwurf

III. Fertigung

Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedigungen für Bebauungsplan "Lochacker"

Die Gemeindeverwaltung Leistadt erläßt auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom ~~15.11.~~ 1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Gemeinderates vom **28. Feb. 1969** und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch Reg. Entschl. von **31. MRZ. 1969** Az.: **421-360-N 27/4 RVO**, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes "Lochacker" der Gemeinde Leistadt, die in beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umgrenzt ist.

§ 2

Es dürfen nur Grundstücke bebaut werden, zu denen eine dauernde Zufahrtsmöglichkeit besteht. Die Bebauung hat in offener Bauweise nach dem Bebauungsplan zu erfolgen. Die Dacheindeckung hat in dunkel durchgefärbtem Material zu erfolgen.

§ 3

Sämtliche Gebäude sind in Valm- oder Satteldach auszuführen. Die Dachneigung hat 20 - 30 Grad zu betragen. Dachaufbauten sind untersagt.

Als Baumaterial dürfen nur landschaftsgebundene Baustoffe verwendet werden. Von außen sichtbare Mauerwerksteile sind -soweit nicht in Naturstein ausgeführt- unverzüglich zu verputzen oder zu verschalen.

Modische Putzarten (Flächen-, Rillenputz usw) sind nicht gestattet. Die Farbe des Außenputzes und der übrigen sichtbaren Bauteile ist in freundlichen und der Umgebung angepaßten, nicht grellen Tönen zu halten. Außenanstriche mit glänzenden Anstrichmitteln sind unzulässig.

§ 4

Einfriedigungen sind einfach und unauffällig zu gestalten. Sie sind als lebende Hecke oder unter sparsamer Materialverwendung in Holz, Metall oder Naturstein auszuführen und dürfen nicht höher als 1,30 m sein. Metallpfosten sind mit einem unauffälligen Anstrich zu versehen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200.- DM geahndet werden. Die Androhung von Geldbußen bis zu 500.- DM oder Haft bis zu 6 Wochen gem. § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leistadt, den **30. April 1969**
Gemeindeverwaltung


Kirchner
Bürgermeister

III. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom ~~31. März 1969~~

Az. 421-~~360~~- N 27/4 RVO

Neustadt an der Weinstraße,

den ~~31. März 1969~~

Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz

Im Auftrag

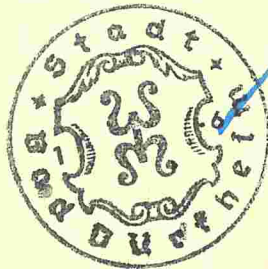
D.S.

ggs
(WIRTH)
BÜODIREKTOR

Bestätigung

Die durch Reg. Entschl. v. 31. 3. 1969, Az.: 421-360-N27/4 RVO genehmigte Rechtsverordnung über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über die Erfordernisse und Gestaltung von Einfriedigungen für den Bebauungsplan "Lochacker" wurde an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Leistadt in der Zeit vom 5. 5. 1969 bis einschließlich 16. 6. 1969 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Auf die Veröffentlichung wurde amtsüblich durch Bekanntmachung an den örtlichen Anschlagstellen in der gleichen Zeit hingewiesen.

Bad Dürkheim, den 8. Juli 1970
Stadtverwaltung



[Handwritten signature]
Bürgermeister